

Herzklopfen - Elterninitiative herzkrankte Kinder Südbaden e.V.

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Herzklopfen - Elterninitiative herzkrankte Kinder Südbaden e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Freiburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Hilfe für herzkrankte Kinder und ihre Familien.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beratung, Betreuung, und im Falle besonderer Bedürftigkeit, finanzielle Unterstützung von Eltern und Familien herzkranker Kinder.
 - Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander.
 - Information der Eltern über Erscheinungen und Folgen von Herzkrankheiten im Kindesalter, durch Vorträge und andere, dafür geeignete Mittel.
 - Vertretung der Anliegen von Betroffenen in der Öffentlichkeit.
 - Förderung der Mitarbeit von Kliniken und niedergelassenen Kinderärzten/-ärztinnen.
 - Bemühung um Verbesserung der apparativen, kinder-kardiologischen Diagnostik in Kinderkliniken im Bereich der Elterninitiative.

3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die kinder-kardiologische Abteilung der Universitäts-Kinderklinik im Klinikum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und an die Kinderklinik des Kreiskrankenhauses Lörrach zu gleichen Teilen oder gegebenenfalls an die Nachfolgeeinrichtungen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Vereins unverzüglich und bestätigt den Aufnahmeantrag. Wird ein Aufnahmeantrag nicht bestätigt, ist gegenüber dem abgelehnten Mitglied keine Begründung erforderlich.
2. Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod, durch die Streichung von der Mitgliederliste und durch Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses in schriftlicher Form beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Bis dahin ist das Mitglied von allen Mitgliedschaftsrechten und Ämtern enthoben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung lässt die Verpflichtung zur Zahlung unberührt.

6. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Beiträge zu ermäßigen bzw. zu erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige, geschäftsfähige Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Organe vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden;
 - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin;
 - Wahl zweier Kassenprüfer/-innen aus den Mitgliedern für ein Jahr oder ggf. eine Beauftragung eines Wirtschafts- oder Steuerprüfers.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins in einen überregionalen Verband.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits

in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

4. Für die Wahl des Vorstandes können jedes Mitglied und der Vorstand Vorschläge einreichen.

9. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.

11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden volljährigen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine zwei-drittel Mehrheit erforderlich, für die Auflösung des Vereines eine drei-Viertel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
3. Bei Wahlen ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/ von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

12. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, ob diese Anträge und ob sogenannte Dringlichkeitsanträge, die erst in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Nachträgliche Anträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich.

13. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in und einem/einer oder mehreren Beisitzer/-innen.
2. Der Vorstand arbeitet in der Regel ehrenamtlich. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung entsprechend der sog. „Ehrenamtszuschale“ nach §3 Nr. 26a EStG zu bezahlen, soweit die Haushaltslage des Vereins dies zulässt. Davon unberührt bleibt der Aufwandsersatz für Beauftragte des Vereins nach § 670 BGB.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Dabei werden verschiedene Ämter nicht gleichzeitig, sondern jährlich versetzt gewählt. Es werden in geraden Jahren der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in, in ungeraden Jahren der/die 2. Vorsitzende

und der/die Kassierer/in gewählt. Beisitzer/innen können bei jeder Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die in §13,1 genannten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind alle Mitglieder des Vorstandes gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der/die Geschäftsführer/in kann als besonderer Vertreter in das Vereinsregister eingetragen werden (§ 30 BGB). Der Geschäftsbereich und die Anstellungsbedingungen sind vom Vorstand zu regeln. Der Geschäftsführer nimmt in der Regel in beratender Form an den Vorstandssitzungen teil.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung seinem/ihrer Stellvertreter/in schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern in der nächsten MV vorzustellen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand mehrheitlich einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen

14. Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder von Herzklopfen sowie ggf. Angaben über die Gesundheit von Personen werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben von Herzklopfen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
3. Sowohl den Organen von Herzklopfen als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

15. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung entsprechend §11,2 der Satzung beschlossen werden (drei-viertel-Mehrheit).
2. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nur gemäß §3,4 der Satzung verwendet werden.

Beschlossen anlässlich der Gründungsversammlung, Freiburg, 28. 01. 95

Geändert in den Mitgliederversammlungen vom 12. 01.02 und vom 25.01.03.

Hier in der von der Mitgliederversammlung am 25.01.03 beschlossenen Fassung.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 19.02.2011

Neufassung durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.06.2014